

Gastinstitution(en) Name / Bezeichnung _____

Ort, Land _____

Dauer ¹ Beginn _____ (Format TT.MM.JJJJ) Ende _____ (Format TT.MM.JJJJ)

Kurzbeschreibung

Zweck und Inhalt des Vorhabens bitte unbedingt anführen.

¹ Nach Beendigung durch Aufenthaltsbestätigung(en) nachzuweisen!

Ergänzungen

Für den beantragten Förderungszweck habe ich / haben wir bereits eine Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten oder zugesagt bekommen (z.B. Auslandsbeihilfe):

Nein

Ja: Höhe der Förderung _____ Euro

Förderstelle(n) (samt Genehmigungsdaten) _____

Für den beantragten Förderungszweck habe ich / haben wir noch bei anderen Stellen um eine Förderung aus öffentlichen Mitteln angesucht oder werde(n) noch ansuchen:

Nein

Ja: Förderstelle(n) _____

Im Laufe meines Studiums habe ich bereits ein- oder mehrmals vom Land OÖ eine Auslandsstudienförderung erhalten:

Nein

Ja: Höhe der Förderung _____ Euro

3. Förderungserklärung

Ich bestätige, den Inhalt der „Richtlinien für die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Internationalisierungsprogramms für Studierende (IPS) des Landes Oberösterreich/Forschungsressort“ voll zur Kenntnis genommen zu haben und versichere, dass die Angaben richtig und vollständig gemacht wurden.

Im Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ¹ und das Österreichische Datenschutzgesetz (DSG) in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 nehme ich zur Kenntnis, dass die im Antrag (samt Beilagen) enthaltenen personenbezogenen Daten bei Bedarf zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Antrags anderen stipendienvergebenden Stellen und für statistische Zwecke weitergegeben werden und erteile hierzu meine ausdrückliche Zustimmung.

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Einreichstelle

Name / Bezeichnung _____

Das gegenständliche Vorhaben wird dem Land Oberösterreich

 empfohlen für eine Förderung / Stipendium in Höhe von _____ Euro (_____ Monate) für einen Reisekostenzuschuss in Höhe von _____ Euro **nicht** für eine Förderung **empfohlen**._____
Ort, Datum_____
Für die Einreichstelle**Erforderliche Unterlagen**

1. Aktuelle **Meldebestätigung** (im Original) inkl. Angabe, seit wann der Hauptwohnsitz in OÖ besteht
2. **Nachweis** über die **Gewährung von Förderungen anderer Förderstellen** mit dem jeweiligen Zusageschreiben. Auch eine allfällige Ablehnung solcher Förderungsanträge ist nachzuweisen.
3. **Lebenslauf**
4. **Begründung (Motivation)** sowie Studien- bzw. Forschungsplan oder Tätigkeitsbeschreibung (Praktikum) oder Kursprogramm (postgradualer Kurs)
5. **Studienerfolgsnachweis** (Sammelzeugnis über alle bisherigen Prüfungen)
6. **Bestätigung(en) der ausländischen Gastinstitution(en)** über die Dauer und Durchführbarkeit, bei einem Praktikum auch Praktikumszusage / Praktikumsvertrag (2x in Kopie).
7. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist nicht mehr allgemein erforderlich, kann aber von einzelnen Einreichstellen im eigenen Wirkungsbereich verlangt werden.

Nachweise nach Beedigung des Auslandsaufenthalts (binnen **4 Wochen** zu übermitteln)

8. **Schriftlicher Erfahrungsbericht**
9. **Bestätigung über den Zeitraum** (auf den Tag genau) des durchgeführten Praktikums, Studien- bzw. Forschungsaufenthalts oder Lehrgangs

Im Fall einer ausdrücklichen Anforderung durch den Fördergeber (binnen 2 Wochen nach Beendigung des Auslandsaufenthalts vorzulegen)

10. **Rechnungen** samt **dazugehöriger Zahlungsnachweise** über die widmungsgemäße Verwendung der zuerkannten Landesförderung mindestens in Höhe der im vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan angegebenen und geförderten Kosten

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind. Unterlage nicht zur Hand? Informationen zum elektronischen Datennachweis finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/nutzungsbedingungen.htm

Kontakt / Einreichstellen

- **für Studierende der Johannes Kepler Universität:**
Auslandsbüro der Johannes Kepler Universität Linz,
Altenberger Straße 69, 4040 Linz,
Telefon (+43 732) 24 68-32 91;
E-Mail: thomas.mahringer@jku.at, auslandsbuero@jku.at
- **für Studierende der Fachhochschulen OÖ:**
Das jeweilige International Office der FH OÖ Fakultäten, nämlich
 - FH OÖ Studienbetriebs GmbH, Fakultät für Wirtschaft & Management,
Wehrgrabengasse 1-3, 4400 Steyr
Telefon +43 5 0804 33501
E-Mail: ips@fh-ooe.at
- **für Studierende der Pädagogischen Hochschulen:**
Das jeweilige International Office, nämlich
 - Pädagogische Hochschule OÖ
Kaplanhofstraße 40, 4020 Linz;
Telefon (+43 732) 74 70-76 46;
E-Mail: maria.michelmann@ph-ooe.at
 - Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz,
Salesianumweg 3, 4020 Linz;
Telefon (+43 732) 77 26 66-43 84;
E-Mail: edith.kreutner@ph-linz.at
- **Einreichstelle für Studierende an anderen oö. Universitäten und Hochschulen:**
Der Antrag ist direkt an das
Amt der Oö. Landesregierung,
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung,
Abteilung Wirtschaft zu richten.
Telefon (+43 732) 77 20-150 14;
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at

Das IPS ist eine Stipendienaktion des Landes OÖ in Zusammenarbeit mit den obgenannten Einreichstellen für Studierende und Absolventinnen dieser Stellen. Weitere Stipendieninformationen für Studierende finden Sie unter www.oead.at.

Information

zur Verarbeitung personenbezogener Daten

(siehe auch letzte Seite, Anhang 2)

1. Die zur Erledigung von Förderansuchen erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf einer Einwilligung der förderungsempfangenden Person zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke (Art. 6 Abs. 1 lit a) DSGVO 1 bzw. auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO 1).

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an
 - die zuständigen Organe des Bundes,
 - die zuständigen Landesstellen,
 - den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
 - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
 - andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – übermittelt werden.
3. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
4. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
5. Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank²:
 - a. Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist:
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
 - b. die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank- Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
 - c. die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
 - d. den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
 - e. das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 und
 - f. die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle.

Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien; <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Sämtliche in Punkt 7. verwendete Bezeichnungen sind im Sinne der Begrifflichkeiten des TDBG 2012 zu verstehen



Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.